

BGer 6B_832/2011 vom 22. Juni 2012

Bundesgericht, 2012-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_832_2011

FR: TF 6B_832/2011 du 22 juin 2012

IT: TF 6B_832/2011 del 22 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 80 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen. Soweit der Beschwerdeführer verlangt, die Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Hochdorf und das Urteil des Bezirksgerichts Hochdorf seien aufzuheben, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer wiederholt auf weiten Strecken wörtlich seine Ausführungen in der "Kassationsbeschwerde" im vorinstanzlichen Berufungsverfahren. Er legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt und genügt damit den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer bezeichnet die Vorinstanz als befangen (Beschwerde, S. 8). Da er seine Behauptung in keiner Weise begründet, ist auf das Vorbringen ebenfalls nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Polizei habe keinen Auftrag gehabt, ihn gestützt auf die Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013) und die Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) zu kontrollieren, da sich im Zeitpunkt der inkriminierten Handlungen kein Unfall ereignet habe (Beschwerde, S. 4).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet vor Bundesgericht erstmals die Rechtmässigkeit der durchgeführten Polizeikontrollen. Ob sein Vorbringen zulässig ist, kann dahingestellt bleiben, da es offensichtlich unbegründet ist. Die polizeiliche Kontrolltätigkeit regelt Art. 3 SKV . Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung obliegt die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei. Gemäss Art. 5 SKV richten die kantonalen Behörden die Kontrollen unter anderem schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und den Gefahrenstellen aus (Abs. 1). Die Kontrollen erfolgen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen (Abs. 2 Satz 1). Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die polizeiliche Kontrolle des Beschwerdeführers unzulässig gewesen wäre.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, er könne seinen Fahrtschreiber nicht gesetzeskonform bedienen, da dieser nur die Lenkzeit aufzeichne und daher nicht, wie von Art. 100 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an

Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) verlangt, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr entspreche (Beschwerde, S. 5).

E. 3.2

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, hat sich das Bundesgericht zum Zusammenspiel der VTS und der EWG-Verordnung 3821/85 sowie der daraus folgenden Bedienungspflichten des Fahrtschreibers geäußert (Urteil 6B_768/2010 vom 14. April 2011 E. 2.3 und 2.4). Demnach verzichtete der schweizerische Verordnungsgeber nicht darauf, landesrechtlich spezifische Vorschriften über die Bedienung der Fahrtschreiber aufzustellen. Dabei berücksichtigte er, dass die Fahrtschreiber etwa aus technischen Gründen nicht zwischen Geschäfts- und Privatfahrten unterscheiden, weshalb letztere von Hand im sogenannten Arbeitsbuch eingetragen werden dürfen (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1, SR 822.221). Darauf ist nicht zurückzukommen.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.